



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Allgemeinverfügung der Stadt Crailsheim zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über das Badeverbot im Degenbachstausee**

Ressort Digitales & Kommunikation  
Telefon +49 7951 403-1283  
E-Mail [medien@crailsheim.de](mailto:medien@crailsheim.de)  
Datum 21.06.2021

Hiermit wird die von der Stadt Crailsheim erlassene Allgemeinverfügung vom 17.06.2021 aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Begründung:**

Die Allgemeinverfügung über das Badeverbot am Degenbachstausee vom 17.06.2021 wurde auf dringende Empfehlung des Landratsamtes Schwäbisch Hall erlassen, da eine Wasserprobe eine stark erhöhte Konzentration von intestinalen Enterokokken ergeben hat.

Am 17.06.2021 wurde eine Nachkontrolle durchgeführt. Das Ergebnis vom 21.06.2021 bescheinigt dem Degenbachstausee, dass die mikrobiologischen Grenzwerte gemäß EU-Richtlinie für Badegewässer (76/170/EWG) eingehalten werden. Das bedeutet, dass der See wieder eine „gute“ Wasserqualität aufweist und zum Baden geeignet ist. Das Landratsamt Schwäbisch Hall empfiehlt deshalb, das Badeverbot aufzuheben.

Mit dem Wegfall der hohen Bakterienbelastung des Wassers im Degenbachstausee liegt eine Gefahr für das Gemeinwesen im Sinne des § 1 Abs. 1 PolG nicht mehr vor. Somit ist die Voraussetzung für die Einschränkung des öffentlichen Badebetriebs entfallen. Es besteht demzufolge kein Anlass mehr, die Allgemeinverfügung vom 17.06.2021, die aufgrund der Gesundheitsgefahr durch die Bakterienbelastung erlassen worden ist, weiter aufrechtzuerhalten.

#### **Hinweise:**

Die Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Tradition im Blut. Innovation im Kopf. Hohenlohe im Herzen.



CRAILSHEIM

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats bei der Stadt Crailsheim Widerspruch eingelegt werden.

**Bekanntgabe:**

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 LVwVfG ortsüblich bekanntgemacht. Nach § 41 Abs. 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite der Stadt Crailsheim abgerufen und eingesehen werden.

Gez. Dr. Christoph Grimmer

Oberbürgermeister

Crailsheim, 21.Juni 2021